

Drucksache Nr. 056/2019 öffentlich

Weiterentwicklungen im Kinderschutz

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 17.12.2007 wurde durch das Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis eine Handlungsempfehlung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII freigegeben, die bis heute als Grundlage zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen verbindlich angewendet wird.

Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes sind verpflichtet alle eingehenden Meldungen einer Kindeswohlgefährdung/oder auch einer möglichen Kindeswohlgefährdung unverzüglich nachzugehen und sie analog der Handlungsleitlinie zu bearbeiten.

Zwischenzeitlich mussten die verantwortlichen Fach- und Führungskräfte des Kreisjugendamtes wiederkehrend diese Handlungsleitlinien modifizieren, um den Anforderungen heutiger Kinderschutzverfahren standhalten zu können.

Die dramatischen Todesfälle von Kevin, Alessio, Chantal u.a. in Baden-Württemberg und im gesamten Bundesgebiet haben die gesellschaftliche und politische Verantwortung neu in den Mittelpunkt gerückt und eine zielorientierte und qualifizierte Nachbesserung im Kinderschutz auf kommunaler Ebene eingefordert.

Eine konstant signifikante Steigerung von Kinderschutzfällen und Inobhutnahmen unterstreichen den zwingenden inhaltlichen Handlungsbedarf. Heute sind im Schwarzwald-Baar-Kreis in einem Kalenderjahr bis zu 180 Kinderschutzfälle zu bearbeiten, 2016 lag die Zahl noch bei ca. 70 Fällen, bei gleichbleibenden Stellenanteilen.

Die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Enquete Kommission, sowie die jüngst im Fall Alessio tätigen Kinderschutzexperten des Deutschen Jugendinstituts (DJI) benennen in ihren Gutachten übereinstimmend zwingend erforderliche Maßnahmen, die innerhalb der Jugendämter standardisiert eingeführt, überwacht und fortgeschrieben werden müssen (vgl. Hgg. BMFSFJ „Analyse Kinderschutz“; Publikation Bundesregierung; April 2009 3. Auflage; S. 123ff.):

- Weiterer Ausbau der Fachkompetenz der Mitarbeitenden in Fort- und Weiterbildung zur Erarbeitung einheitlicher Basisstandards für Hausbesuche, Interventionsentscheidungen, Teamentscheidungen, Dokumentation (Mehraugenprinzip), u.a.
- Organisationsentwicklung, Management und Auditierung (Qualitätssicherung der ausformulierten Standards)
- Einführung eines prozess- und ergebnisbezogenen Controllings und Hilfenmanagements
- Ressortübergreifende Zusammenarbeit (Polizei, Gerichte, Ärzte, Kliniken, Beratungsstellen, Fachstellen, Arbeitsverwaltung u.a.)

Mit diesen Forderungen und Empfehlungen hat sich das Kreisjugendamt intensiv auseinandergesetzt und die Fortschreibung und Modifizierung eines passgenauen Kinderschutzverfahrens initiiert:

Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden

Ein erster Schritt hierzu war die ganzheitliche, verpflichtende Schulung aller Mitarbeitenden im Kinderschutz 2016 durch Lüttringhaus zur Gestaltung von Aufträgen und Auflagen im Grau- und Gefährdungsbereich beim Kinderschutz, sowie der Methode einer ressourcenorientierten Kollegialen Beratung, die selbstverständlich eine stetige Fortschreibung erfordert.

Unabhängig hiervon wird aktuell ein Schulungskonzept für alle Mitarbeitenden und Leitungskräfte des Jugendamtes des SBK entwickelt, dessen Ziel die standardisierte Vorgehensweise im Kinderschutz sicherstellen soll.

Management und Auditierung

Im Weiteren die Einsetzung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Kreisjugendamtes, unter dauerhafter Beteiligung aller Leitungsebenen und Fachgruppenmitarbeitenden mit der Zielsetzung, eine aktuelle und neue Handlungsleitlinie zu erstellen.

Der Entwurf einer Neufassung liegt vor, braucht aber zur endgültigen Freigabe die Expertisen der konkreten Arbeitshilfen und Formulare, die durch die wissenschaftliche Begleitung des Deutschen Jugendhilfe Institut zugesagt sind.

Ressortübergreifenden Zusammenarbeit

Der Prozess einer Ressortübergreifenden Zusammenarbeit mit der Polizei, den Gerichten, den Ärzten und dem Schwarzwald-Baar-Klinikum, den frühen Hilfen, der Arbeitsverwaltung u.a. ist angestoßen und initiiert.

Organisationsentwicklung / Organisationsveränderung

Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, dass eine Organisationsveränderung innerhalb des Jugendamtes zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unabdingbar erforderlich ist.

Aktuell führen alle Fachkräfte des Sozialen Dienstes und der Besonderen Dienste (z.B. Pflegekinderdienst) die in ihren Zuständigkeitsbereichen auftretenden Kinderschutzverfahren selbstständig durch. In der Praxis bedeutet

dies, dass grundsätzlich alle anderen Aufgabenstellungen, die für diesen Moment geplant waren, abgesagt und verschoben werden müssen. Durch die zwingende Erfordernis Kinderschutzfälle stets in Doppelbesetzungen zu bearbeiten, entfallen insofern auch die Termine der zweiten Fachkraft. In der Konsequenz entstand daraus resultierend eine Lücke in sehr zentralen Aufgabenstellungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der Weiterentwicklung von präventiven sozialraumorientierten Hilfestellungen.

Der nach § 36 SGB VIII geforderte Prozess zur Steuerung der Hilfe im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung braucht zwingend die Umsetzung durch das Jugendamt, als den fachlichen Standard an sich. Gelingt ergänzend eine flächendeckende Sozialraumorientierung durch die Bezirkssozialarbeitenden, können niederschwellige Hilfen eingerichtet, Kinderschutzfälle abgewendet und Hilfenetze aufgebaut werden. Deshalb sieht das Kreisjugendamt die Sicherung dieser Aufgaben vorrangig in einer Unterstützung des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch einen Kriseninterventionsdienst.

Ziel ist die Sicherung aller Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII mit einem möglichst ressourcenorientierten Personaleinsatz. Daraus folgert die Omnipotenz von Mitarbeitenden in den Sozialen Diensten dahingehend zu verändern, dass eine Teilspezialisierung implementiert wird, die einerseits die Professionalität in den Hilfen zur Erziehung und andererseits die Professionalität im Kinderschutz sichert.

Gerade die Steuerung der Hilfen nach § 36 SGB VIII fordert eine Konstanz in der Bearbeitung, die mit der parallelen Verantwortlichkeit für Kinderschutzverfahren kaum kompatibel ist. Planbare und verlässliche Strukturen sind für die im Hilfeprozess Beteiligten von zentraler Bedeutung. Daraus ergibt sich eine transparente Klärung der Aufgabengebiete mit differierten Aufgabenzuschnitten. Krisenintervention braucht 100 % Fachkräfte, die flexibel auf Meldungen von Kindeswohlgefährdungen eingehen und diese unverzüglich bearbeiten können.

Demgegenüber braucht es Fachkräfte, die vorausschaubar die Hilfeprozesse nach § 36 SGB VIII steuern können. In der Praxis könnte dies zur Folge haben, dass das Kreisjugendamt unter der Prämisse von Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Teilzeitkräfte aus der Elternzeit zur Steuerung der Hilfen nach § 36 SGB VIII besser einsetzen könnte. Sie verfügen in aller Regel über mehrjähriger Erfahrung im Allgemeinen Sozialen Dienst und kennen die strukturellen Abläufe sehr gut.

Kriseninterventionsdienst (KID)

Wie im Vorfeld bereits benannt, verfolgt das Kreisjugendamt nicht das Ziel ein Kinderschutzteam einzusetzen, sondern einen Kriseninterventionsdienst.

Wichtig ist zu verdeutlichen, dass es insbesondere die Krisen in den Familiensystemen sind, die einen signifikant hohen Einsatz der Fachkräfte fordern und nicht per se jede Meldung zum Kinderschutz.

Gleichzeitig zeigt uns der Alltag, dass nahezu 80% der gemeldeten Kinderschutzfälle zu einer akuten Krise in den Familiensystemen führen. Eine solche Krise fordert grundsätzlich einen signifikant hohen personellen Aufwand. Es gilt, die Kindeswohlgefährdung auf Dauer abzuwenden und dadurch den Kinderschutz zu sichern. Hierzu braucht es einen, frei von Termindruck, intensiven Beratungs- und Begleitungsprozess aller im Prozess verwobenen Personen.

Durch die Zusatzqualifikationen der KID-Mitarbeitenden im Umgang mit Krisen können Veränderungen zeitnah eingesetzt werden, die dauerhafte Veränderungen nach sich ziehen.

Die Krisentheorie weist darauf hin, dass Menschen in akuten Krisensituationen ihr seelisches Gleichgewicht verlieren und gerade in einer solchen Phase sehr offen für Veränderungen sind. Gelingt es diesen Menschen mit Hilfe von Mitarbeitenden eines Kriseninterventionsdienstes diese Hilfe anzunehmen, können sie ggfs. gestärkt aus der Krise hervorgehen (vgl. D.C.Aguilera: Krisenintervention, Dross, M.: Krisenintervention).

Gerade in der Jugendhilfe braucht es deshalb für alle Beteiligte einen zeitlich begrenzten hohen Betreuungsaufwand, bei welchem optional die Defizite, die zur Krise geführt haben, aufgelöst werden. Wichtig wird dabei immer auch der fachliche Blick auf das gesamte Familiensystem.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein KID-Team mit Kenntnisnahme der akuten Situation unverzüglich in den Einzelfall einsteigt und analog des Schlüsselprozesses (vgl. Handlungsleitlinie Kinderschutz) tätig wird.

Die fallzuständige ASD Fachkraft wird durch den KID über den Fallverlauf informiert, kann aber ihre originären Aufgaben weiterführen. Eine Fallübergabe erfolgt nach der Abwendung der akuten Kindeswohlgefährdung oder der akuten Krise.

Geplante weitere Vorgehensweise des Kreisjugendamtes

1. Einrichtung eines Kriseninterventionsdienstes (KID)

Den Sozialen Diensten des Jugendamtes sind aktuell etwas über 20 Personalstellen zugeordnet. Alle Mitarbeitenden sind im Kinderschutz eingesetzt. Der Stellenanteil hierfür liegt beim Allgemeinen Sozialen Dienst aktuell bei ca. einem Drittel des Aufgabenumfanges.

Analysiert man die durch die Umsetzung dieser Aufgabenstellung resultierenden Terminabsagen, Terminverschiebungen, Anträge auf Fristverlängerungen bei Familiengerichten etc. zeigt sich sehr deutlich unter welchem Spannungsfeld die Fachkraft bereits mit Beginn der Klärung einer möglich vorliegenden Kindeswohlgefährdung steht.

In dem Kontext der bereits benannten fachlichen Herausforderung, zeitnah und komplex in Krisensituationen einzusteigen, ergibt sich hier zum Teil die Situation der „Quadratur eines Kreises“ für die Fachkraft. Aktuell obliegt es originär ihr, zu entscheiden, welche Priorität sie setzt.

Aus Sicht der Verwaltung braucht es deshalb zwingend erforderlich eine modifizierte Herangehensweise, in der die Bearbeitung von Kinderschutzfällen weiterentwickelt und gleichzeitig die Ausübung der anderen Aufgabenstellungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht behindert werden. Eine normative Absicherung ist hierzu u.E. erforderlich. Daraus ergibt sich die Einrichtung eines Kriseninterventionsdienstes, die eine Organisationsveränderung innerhalb des Jugendamtes bedingt, deren oberstes Ziel die Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist.

2. Sonstige Weiterentwicklungen im Kinderschutz

Die Weiterentwicklungen im Kinderschutz basieren auf den zwischenzeitlich breit aufgestellten Empfehlungen der von Bund- und Land eingesetzten Kommissionen und Fachstellen, die die einzelnen Kindeswohlgefährdungen zu untersuchen hatten. In Übereinstimmung ergaben sich Eckpunkte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass deren Umsetzung zu einem besseren Kinderschutz führen. Das Kreisjugendamt hat sich diesen Empfehlungen intensiv angenommen und daraus folgend die nachfolgenden Maßnahmen erarbeitet:

Fortschreibung / Neufassung der Handlungsleitlinien zum 01.04.2020

Die in 2007 verabschiedeten Handlungsleitlinien zum Kinderschutz wurden komplett überarbeitet und in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter wissenschaftlicher Begleitung des Deutschen Jugendinstitutes neu verfasst. Das Ziel des Jugendamtes ist es, zeitnah mit der weiter entwickelten Handlungsleitlinie zu starten.

Das erste Quartal 2020 soll zur Implementierung der Handlungsleitlinie innerhalb des Jugendamtes genutzt werden. Die verbindliche Umsetzung der Handlungsleitlinie erfolgt zum 01.06.2020. Eine erste Evaluation zur Effizienz und Effektivität soll nach 12 Monaten, nach der verbindlichen Umsetzung, erfolgen.

Erweiterte Fort- und Weiterbildung des KID und des ASDs im 2.ten Quartal 2020 zu Krisenintervention und Kinderschutz

Inhalte dieses Schulungskonzeptes für alle Mitarbeitenden im Jugendamt sind u.a. nachfolgende Themenschwerpunkte

- *Grundverständnis im Kinderschutz* als Mitarbeitender in der Garantenfunktion.
Hierzu zählt u.E. die Berücksichtigung persönlicher Einstellungen (z.B. Partizipation), Klärung des professionellen Selbstwertes und der Klärung emotionaler Belastung durch Risikofälle (Haltung, Angst, Fehlerkultur, Transparenz, Dokumentation etc.)

- *Kommunikationstraining*

Hierzu zählt die Verbesserung der Kommunikationsstrukturen sowohl nach innen als auch nach außen, um eine gute Alltagszusammenarbeit zu sichern. Hierzu müssen möglicherweise Kommunikationsprobleme erkannt und abgebaut werden.

Ressortübergreifende Aufgaben

Gezielte Informationen für Fachstellen, über deren Wirkungskreise, Datenschutzregelungen, Meldebefugnisse, Verfahrensabläufe, Organisationsstrukturen etc. sichern die effiziente und effektive Arbeit im Kinderschutz. Im Ergebnis sollen Kooperationsvereinbarungen stehen, die eine verlässliche, personenunabhängige Zusammenarbeit in den Kinderschutzverfahren sicherstellen.

Die Interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb des Hauses betrifft u.a. BEKJ, Fachstelle Frühe Hilfen, IEF, EGH etc. Die Interdisziplinäre Zusammenarbeit außerhalb des Hauses mit der Polizei, den Gerichten, dem Gesundheitswesen, der Arbeitsverwaltung, den Medizinischen Diensten, den Ärzten, den Kliniken, Beratungsstellen, etc.

Öffentlichkeitsarbeit

Kinderschutz geht uns alle an! Kein Kind sollte dabei verloren gehen. Eine intensive fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit ist daher erforderlich. Das Kreisjugendamt versteht darin u.a. die Multiplikation der Verfahrensstandards im Kinderschutz für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Berufsfachschulen etc.

Inputveranstaltungen in Fachschulen für Sozialwesen wie z.B. der Albert-Schweitzer-Schule in Villingen-Schwenningen oder an Studienorten der Sozialen Arbeit wie der DHBW in Villingen-Schwenningen.

Seminare mit den IeF (**I**nsoweit **e**rfahrene **F**achkräfte) / den Mitarbeitenden in den Frühen Hilfen/ etc.

Sozialraumorientierte Veranstaltungsreihe zur Sensibilisierung der Bevölkerung u.a.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist die Umsetzung des Schutzauftrages zur Abwendung vorliegender Kindeswohlgefährdungen. Diese Aufgabenstellung hat sich in den vergangenen Jahren dahingehend verändert, dass sich sowohl eine exorbitante Steigerung der Fälle an sich ergeben hat und gleichzeitig die Bearbeitungsintensität signifikant gestiegen ist. Die bisherige Organisationsstruktur des Jugendamtes sieht die Bearbeitung dieser Fälle ausschließlich unter der Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes nach regionaler (Bezirkssozialarbeit) Verantwortlichkeit.

Durch die Einrichtung eines professionellen Fachteams zur Krisenbegleitung, eines Kriseninterventionsdienstes, kurz KID genannt, kann eine intensive und fachspezifische Bearbeitung der komplexen und unverzüglich erforderlichen Abwehr von akuten Fällen erfolgen.

Aufgrund gestiegener Fallzahlen, aber auch der Zunahme der Komplexität insbesondere in Kinderschutzfällen, werden mindestens 1,5 zusätzliche Personalstellen im ASD benötigt, die auch für den Haushalt 2020 angemeldet wurden.

Mit diesen Stellen wird es dann möglich sein aus dem Gesamtpool der ASD-Mitarbeitenden 3,0 Vollzeitstellen herauszulösen und einen Kriseninterventionsdienst in beschriebener Form einzurichten.

Daraus ergeben sich mehrere Vorteile:

- Die Spezialisierung über den KID ermöglicht eine effiziente und verbesserte Möglichkeit, notwendige und aktuelle Standards in Kinderschutzverfahren umzusetzen.
- Bei einer weiteren Bearbeitung nach bisheriger Form wäre davon auszugehen, dass ein noch höherer Personalbedarf besteht, ohne die anzuwendenden Standards im Kinderschutz gleichermaßen verbessern zu können.
- Gleichzeitig ergibt sich eine bessere Einsatzmöglichkeit von Teilzeitkräften im ASD, weil diese nicht mehr so stark durch Krisenfälle auch in ihrem Zeitmanagement überfordert werden. Hierdurch ergibt sich eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf und u.a. verbesserte Voraussetzungen für eine Rückkehr von Fachkräften aus dem Erziehungsurlaub.

Die Verwaltung sieht die Umsetzung der genannten Themenschwerpunkte und die entsprechenden Weiterentwicklungen als fachlich sinnvoll und notwendig an, um auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kompetent und angemessen reagieren zu können.

Über den weiteren Fortgang wird der Jugendhilfeausschuss auf dem Laufenden gehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt den Sachstand über die Bearbeitung von Kinderschutzfällen zur Kenntnis.
2. stimmt dem geplanten Vorgehen, insbesondere zur Einrichtung eines Kriseninterventionsdienstes, zu.